

der fachlich zuständigen Ministerien oder
» Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,

5. für die Koordinierung in Fragen des Ausbaues vorhandener und der Einrichtung neuer Hochschulen, Fakultäten, Institute und Abteilungen,
6. für die Einheitlichkeit der Lehre der naturwissenschaftlichen Grundfächer im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
7. für die Ernennung (Festlegung der Dienstbezeichnung und des Tätigkeitsgebietes) von Professoren und Dozenten (einschl. der Direktoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten) sowie für die Bestätigung von Rektoren, Prorektoren, Direktoren und stellvertretenden Direktoren von Hochschulen, Dekanen, Prodekanen und Abteilungsleitern an Hochschulen, Leitern von Instituten, Kliniken, wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission bzw. des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
8. für die planmäßige Ausbildung der wissenschaftlichen Aspiranten und wissenschaftlichen Assistenten sowie für die Dozentenweiterbildung auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und in Zusammenarbeit mit diesen,
9. für die Festsetzung der Studentenkontingente an den Hochschulen auf der Grundlage des Planes sowie für die grundlegende Regelung von Studentenangelegenheiten (Studienkontrolle, Prüfungswesen, Hochschulwechsel und Fachrichtungswechsel, Stipendienangelegenheiten u. a.),
10. für alle grundlegenden Fragen der Arbeiter- und Bauernfakultäten mit Ausnahme der Investitions-, Haushalts- und Materialversorgungsangelegenheiten im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
11. für die Regelung grundlegender und zentraler Fragen in organisatorischer und personeller Hinsicht bei den wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter,
12. für die Gewährleistung der ausreichenden Versorgung der Hochschulen mit wissenschaftlicher Literatur, insbesondere mit der Hochschulliteratur der Sowjetunion, und mit Lehrmitteln entsprechend den Schwerpunkten der Volkswirtschaftspläne.

§ 7

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, auf den im § 6 aufgeführten Gebieten nach grundsätzlicher Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik Anweisungen zu erlassen, die für alle der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen verbindlich sind. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Durchführung dieser Anweisungen zu kontrollieren.

IV.

Aufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete des Fachschulwesens

§ 8

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Gewährleistung der Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichts und des Fachstudiums im Sinne der fortschrittlichen Wissenschaft an den Fachschulen gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

V.

Übernahme der finanziellen Mittel

§ 9

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Einrichtungen gemäß § 4 sind in vollem Umfange in den Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sowie gegebenenfalls mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium für Volksbildung
W a n d e l
Minister